

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Telematik – Angewandte Informatik
(Master of Engineering - M.Eng.)
Vollzeit- und Teilzeitstudium**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 12/2024), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. September 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Telematik – Angewandte Informatik, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 28. November 2025.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen	7
§ 9 Abschlussarbeit	7
§ 10 Abschlussprüfung	7
§ 11 Akademischer Grad	8
§ 12 In-Kraft-Treten	8
Studienplan Vollzeit	9
Studienplan Teilzeit	10
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module	11

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) In den Bereichen Telekommunikation und Informatik besteht am deutschen Arbeitsmarkt und auch auf internationaler Ebene ein hoher und ständig wachsender Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Telematik – Angewandte Informatik erwerben zum einen vertiefende Kenntnisse über Technologien und vernetzte Lösungen informations- und telekommunikationstechnischer Infrastrukturen, zum anderen liegt ein Schwerpunkt auf der Vermittlung aktueller, marktorientierter und praxisnaher Kenntnisse aus verschiedenen Themenbereichen der Telematik. Ergänzt werden diese Fachkompetenzen durch die Vermittlung von Handlungskompetenzen in der informationstechnischen Etablierung und Durchführung industrieller und wirtschaftlicher Prozesse sowie unternehmensbezogener wie auch sozialer Führungskompetenz.
- (2) Das konsekutive Masterstudium erweitert und spezialisiert die Qualifikationen aus dem Bachelorstudium Telematik – Angewandte Informatik.

§ 2

Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperationen des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium und
 - Teilzeitstudiumangeboten.
- (3) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 5

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeit und sechs Semester im Studientyp Teilzeit. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit $k = 6/4 = 1,50$.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist in dem jeweils zutreffenden Studienplan des Studientyps (Vollzeit-/Teilzeitstudium) im Anhang geregelt.
- (4) Die in den §§ 7 bis 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die für den Zugang zum Masterstudium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 CP nachzuweisen, der eine fachgebietsnahe Ausrichtung aufweisen muss.
- (2) Für die akkreditierten Studiengänge Telematik, Telematik – Angewandte Informatik und Automatisierungstechnik der Technischen Hochschule Wildau gelten die genannten Zugangsvoraussetzungen als erfüllt. Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit anderer Ausrichtung müssen Lehrinhalte nachweisen, die mit fachgebietsnahen Studiengängen vergleichbar sind. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn Module in adäquater Form und adäquatem Umfang mit mindestens 24 CP der folgenden Fachgebiete erfolgreich absolviert wurden:

- Programmierung,
- Softwareengineering und
- Ingenieurmathematik.

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher des Studiengangs über den Zugang.

- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 10 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 1 BbgHG. Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

- (4) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (5) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten seine bzw. ihre Motivation für oder seine bzw. ihre Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 120 Credit Points (CP) vergeben.
- (2) Das Studium setzt sich im Studientyp Vollzeitstudium wie folgt zusammen:
 - Die Semester eins bis drei umfassen im Vollzeitstudium eine Lehrveranstaltungszeit von je 15 Wochen und je eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Das vierte Semester umfasst die Bearbeitung der Abschlussarbeit.
- (3) Das Studium setzt sich im Studientyp Teilzeitstudium wie folgt zusammen:
 - Die Semester eins bis fünf umfassen im Studientyp Teilzeitstudium eine Lehrveranstaltungszeit von je 15 Wochen und je eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Das sechste Semester umfasst die Bearbeitung der Abschlussarbeit.
- (4) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (5) Die Studienpläne weisen die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvierenden Module aus. Die Studienpläne enthalten je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden.
- (7) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Internetseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre.
- (8) Gemäß den Studienplänen für das Vollzeit- und Teilzeitstudium belegen die Studierenden insgesamt zwei Wahlpflichtmodule mit je 4 CP.

Der Fachbereichsrat beschließt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen der Pflichtmodule über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtkatalog des jeweils aktuellen Modulhandbuchs). Der Wahlpflichtkatalog der Wahlpflichtmodule muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres durch den Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses gilt der bestehende, zuvor beschlossene Wahlpflichtkatalog fort.

Jedem Wahlpflichtmodul ist im Wahlpflichtkatalog eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die CP, die Prüfungsart und, wenn zutreffend, die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Die Studierenden wählen innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ihre Wahlpflichtmodule. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Modulen statt.

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

- (9) Schriftliche Prüfungen, die aus Aufgaben von mehr als 40% der erreichbaren Punktzahl nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, sind unzulässig.
- (10) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. Das International Office ist durch die Studierenden vorab bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Auslandssemesters einzubeziehen. Spätestens in der Vorlesungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der/des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module müssen den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden.
- (11) Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden darauffolgender Jahrgänge statt, dann können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an die der Folgejahrgänge angepasst werden.

§ 8 Praxisphasen

Entfällt.

§9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Für den Fall, dass es einer/einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre/seine Masterarbeit zu finden, wird ihr/ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die/der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie/er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 29 Credit Points, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Abschlussarbeit erforderlich.
- (2) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Abschlussarbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren. Das Kolloquium inklusive Vorbereitung umfasst ein Credit Point und wird differenziert bewertet.
- (3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die hochschulöffentliche Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin/Der erste Gutachter (hochschuleitige Erstbetreuerin/hochschuleitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.

- (5) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Abschlussarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2026/2027.

Wildau, 28. November 2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienpläne Vollzeit / Teilzeit
- Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Studienplan Vollzeit

Masterstudiengang Telematik - Angewandte Informatik, M.Eng.

Studententyp Vollzeit

gültig ab WS 2026/2027

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	PA	1.Sem./WiSe SWS	CP	2.Sem./SoSe SWS	CP	3.Sem./WiSe SWS	CP	4.Sem./SoSe SWS	CP
Informatik															
Informatik für Telematiker*innen	4	0	2	0	0	6	KMP	6	7						
Theoretische Informatik	2	2	0	0	0	4	FMP	4	6						
Bildverarbeitungsalgorithmen	2	0	2	0	0	4	KMP			4	7				
Netzwerkmanagement	2	0	2	0	0	4	KMP			4	6				
Verteilte Systeme	2	0	2	0	0	4	KMP					4	5		
IT-Security	4	0	0	0	0	4	FMP					4	5		
Telematikprojekt	0	0	0	6	0	6	SMP			2	4	4	5		
Mathematisch-naturwissenschaftliche Module															
Wissenschaftliches Rechnen	2	0	2	0	0	4	KMP					4	4		
Einführung Operations Research	2	0	2	0	0	4	FMP					4	4		
Allgemeine Module															
Systemdenken und Gestaltungsmethodik	2	0	2	0	0	4	KMP	4	4						
Projektmanagement/SoftwareEngineering	2	2	0	0	0	4	KMP	4	5						
Datenrecht	2	0	0	0	0	2	KMP	2	3						
Telematik und Ethik	2	0	2	0	0	4	SMP			4	4				
Personalführung	2	2	0	0	0	4	KMP			4	5				
Entrepreneurship	1	1	0	0	0	2	SMP					2	3		
Anwendungsspezifische Module															
Ortung und Navigation in Telematikdiensten	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5						
Wahlpflichtmodul I	2	0	2	0	0	4	***			4	4				
Wahlpflichtmodul II	2	0	2	0	0	4	***					4	4		
Summe der Semesterwochenstunden	37	7	22	6	0	72		24		22		26		0	
Summe CP Lehre						90			30		30		30		0
CP für Masterarbeit						29									29
CP für Kolloquium						1									1
Summe CP						120			30		30		30		30

V Vorlesung
Ü Übung
L Labor
P Projekt
S Seminar

WiSe Wintersemester
SoSe Sommersemester
SWS Semesterwochenstunden
PA Prüfungsart
CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung
SMP Studienbegl. Modulprüfung
KMP Kombinierte Modulprüfung
** Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen

Studienplan Teilzeit

Masterstudiengang Telematik - Angewandte Informatik, M.Eng.

Studientyp Teilzeit

gültig ab WS 2026/2027

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	PA	1. Sem.		2.Sem.		3. Sem.		4.Sem.		5.Sem.		6.Sem.	
								SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Informatik																			
Informatik für Telematiker*innen	4	0	2	0	0	6	KMP	6	7										
Theoretische Informatik	2	2	0	0	0	4	FMP	4	6										
Bildverarbeitungsalgorithmen	2	0	2	0	0	4	KMP			4	7								
Netzwerkmanagement	2	0	2	0	0	4	KMP							4	6				
Verteilte Systeme	2	0	2	0	0	4	KMP									4	5		
IT-Security	4	0	0	0	0	4	FMP									4	5		
Telematikprojekt	0	0	0	6	0	6	SMP							2	4	4	5		
Mathematisch-naturwissenschaftliche Module																			
Wissenschaftliches Rechnen	2	0	2	0	0	4	KMP					4	4						
Einführung Operations Research	2	0	2	0	0	4	FMP					4	4						
Allgemeine Module																			
Systemdenken und Gestaltungsmethodik	2	0	2	0	0	4	KMP	4	4										
Projektmanagement/SoftwareEngineering	2	2	0	0	0	4	KMP					4	5						
Datenrecht	2	0	0	0	0	2	KMP					2	3						
Telematik und Ethik	2	0	2	0	0	4	SMP			4	4								
Personalführung	2	2	0	0	0	4	KMP							4	5				
Entrepreneurship	1	1	0	0	0	2	SMP									2	3		
Anwendungsspezifische Module																			
Ortung und Navigation in Telematikdiensten	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5										
Wahlpflichtmodul I	2	0	2	0	0	4	***			4	4								
Wahlpflichtmodul II	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Summe der Semesterwochenstunden	37	7	22	6	0	72		18		12		14		10		18		0	
Summe CP Lehre						90			22		15		16		15		22		0
CP für Masterarbeit						29													29
CP für Kolloquium						1													1
Summe CP						120			22		15		16		15		22		30

V Vorlesung

Ü Übung

L Labor

P Projekt

S Seminar

WiSe Wintersemester

SoSe Sommersemester

SWS Semesterwochenstunden

PA Prüfungsart

CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung

SMP Studienbegl. Modulprüfung

KMP Kombinierte Modulprüfung

** Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang

Telematik – Angewandte Informatik

(Master of Engineering - M.Eng.)

Vollzeit- und Teilzeitstudium

Module deutsch	Module englisch
Bildverarbeitungsalgorithmen	Image Processing Algorithms and Computer Vision
Datenrecht	Data Law
Einführung Operations Research	Introduction Operations Research
Informatik für Telematiker*innen	Computer Science for Telematics Engineers
IT-Security	IT Security
Netzwerkmanagement	Network Management
Ortung und Navigation in Telematikdiensten	Positioning and Navigation for Telematics Services
Personalführung	Personnel Management
Projektmanagement/Software-Engineering	Project Management/Software Engineering
Systemdenken und Gestaltungsmethodik	Systems Thinking and Design Methodology
Telematik und Ethik	Telematics and Ethics
Telematikprojekt	Telematics Project
Theoretische Informatik	Theoretical Computer Science
Entrepreneurship	Entrepreneurship
Verteilte Systeme	Distributed Systems
Wissenschaftliches Rechnen	Scientific Computing
Wahlpflichtmodul	Elective Module
Modulnamen in Deutsch	Modulnamen in Englisch
Bildverarbeitungsalgorithmen	Image Processing Algorithms and Computer Vision
Datenrecht	Data Law
Einführung Operations Research	Introduction Operations Research
Informatik für Telematiker*innen	Computer Science for Telematics Engineers
IT-Security	IT Security
Netzwerkmanagement	Network Management
Ortung und Navigation in Telematikdiensten	Positioning and Navigation for Telematics Services
Personalführung	Personnel Management